



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang
Heilpädagogik
(SPO HP)

Vom 11.09.2017

Nr.	In Kraft getreten	Seiten	Ordner
20/2017	01.10.2017	1 - 10	ZV 05/09-4

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die Allgemeine Prüfungsordnung keine abschließenden Regelungen enthält.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Heilpädagogik bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage auf wissenschaftlich fundiertes, methodisches Handeln vor. ²Ziel des Studiengangs ist die Befähigung zu selbständigem beruflichem Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in den Handlungsfeldern der Heilpädagogik.
- (2) ¹Der Bachelorstudiengang Heilpädagogik qualifiziert für die Arbeit mit Menschen aller Altersstufen, die aufgrund vielfältiger Beeinträchtigungen und Belastungen einen besonderen Bedarf an Erziehung, Bildung, Förderung, Unterstützung und Begleitung aufweisen. ²Auf der Grundlage eines ganzheitlichen, ethisch begründeten Menschenbildes geht es in erster Linie darum, den betroffenen Menschen im Kontext ihrer Lebenswelt und unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse ein weitestgehend selbstbestimmtes und normales Leben zu ermöglichen. ³Die Heilpädagogik versteht sich als ressourcenorientierte Handlungswissenschaft, die die Förderung von Fähigkeiten der Menschen als Leitlinie ihres Handelns begreift und den Menschen in besonderem Maße zur Teilhabe sowie zur Integration und Inklusion in allen Lebensbereichen verhelfen möchte.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Zum Bachelorstudiengang Heilpädagogik kann zugelassen werden, wer
 1. die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife nachweist oder als qualifizierte Berufstätige oder qualifizierter Berufstätiger
 - a) Absolventin oder Absolvent der Meisterprüfung oder einer der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfung oder Absolventin oder Absolvent von Fachschulen und Fachakademien ist oder
 - b) nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in der Heilerziehungspflege oder einer vergleichbaren Berufsausbildung oder akademischen Qualifizierung im heilpädagogischen Bereich; ausgenommen sind Berufsausbildungen in Pflegehelferberufen; und anschließender in der Regel mindestens dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis die Studieneignung durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von einem Jahr nachweist; hierzu müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 40 ECTS in zwei Semestern

und

2. vor der Aufnahme des Studiums eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit von sechs Wochen nachweist; darunter fallen alle praktische Tätigkeiten im sozialen oder heilpädagogischen Bereich; dies entfällt für qualifizierte Berufstätige nach Nr. 1. b), für qualifizierte Berufstätige nach Nr. 1. a) nur, sofern die berufliche Qualifikation hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Bachelorstudiengang Heilpädagogik aufweist, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die für dieses Studium förderlich sind.

²Der Nachweis der Hochschulreife bzw. der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe von Art. 43 Absätze 1, 2 und 7 bzw. Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) jeweils in Verbindung mit der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV).

- (2) ¹Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. b) werden nur unter der Auflage zugelassen, dass sie ein erfolgreich absolviertes Probestudium von einem Jahr nachweisen können. ²Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt bedingt; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ³Wird der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzung nicht erbracht, ist die bzw. der Studierende aus dem Bachelorstudiengang Heilpädagogik zu exmatrikulieren. ⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzung nur unter Vorbehalt.

§ 4

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern, davon sechs theoretische und ein praktisches Fachsemester. ²Es gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von vier Fachsemestern und in einen zweiten Studienabschnitt von drei Fachsemestern. ³Das praktische Studiensemester wird als viertes Fachsemester geführt.
- (2) ¹Während des Studiums sind 24 Module gemäß Anhang und Modulhandbuch erfolgreich zu absolvieren. ²Im Rahmen des Studiums sind 210 Leistungspunkte zu erwerben. ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. ⁴Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer Systems“ (ECTS).

§ 5

Module und Modulgruppen

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in fünf Modulgruppen. ²Die Modulgruppen 2 und 4 beinhalten Vertiefungen zur Heilpädagogik und vermitteln spezifische heilpädagogische Inhalte. ³Die Modulgruppe 5 umfasst die Bachelorarbeit und das Bachelorseminar. Die Modulgruppe 3 erfasst das Praxissemester. ⁴Die Module der Modulgruppe 1 sind Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 APO vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Die Module sind mit ihrer zeitlichen Lage im Studienablauf (Semester), den zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS), ECTS, Teilnahmepflichten (TNP) sowie den vorgesehenen Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen im Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

- (3) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind diejenigen Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind diejenigen Module, die alternativ angeboten werden; jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁴Im Wahlmodul 2.9 absolviert die bzw. der Studierende aus dem Studienangebot der EVHN und ihrer Kooperationspartner (z.B. der vhb) Lehrveranstaltungen, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 6

Studienplan

¹Die Hochschule erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan inklusive eines Modulhandbuchs, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden sollen. ⁴Der Studienplan in Verbindung mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Studienziele,
2. die Bezeichnung und Inhalte der Module,
3. die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die Art der Lehrveranstaltungen,
4. die zeitliche Aufteilung der SWS und ECTS je Lehrveranstaltung sowie
5. nähere Bestimmungen über Prüfungsleistungen oder Teilnahmenachweise.

§ 7

Eintritt in das praktische Studiensemester

Zum Eintritt in das praktische Fachsemester ist nur berechtigt, wer mindestens 9 Module des ersten Studienabschnitts erfolgreich absolviert hat.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Im vierten Fachsemester absolvieren die Studierenden ein Vollzeitpraktikum nach Maßgabe der „Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern“ vom 20.8.2007 (KWMBI I, S. 345) und den „Ausbildungsrichtlinien zum praktischen Studiensemester des Praktikumsamtes der EVHN“. ²Im Rahmen der Internationalisierung des Studiums fördert die EVHN Studierende, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, auch außerhalb Europas.
- (2) Das praktische Studiensemester umfasst einen Zeitraum von insgesamt 20 Wochen.

- (3) ¹Studierende sind berechtigt und verpflichtet, der Hochschule eine Ausbildungsstelle zu benennen. ²Bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle erfolgen Information und Beratung durch das Praktikumsamt. ³Die Ausbildungsstelle soll so gewählt werden, dass eine Teilnahme an den Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der EVHN oder einer der Ausbildungsstelle näherliegenden anderen Hochschule gewährleistet ist.
- (4) ¹Studierende sind verpflichtet, der EVHN einen Ausbildungsvertrag vorzulegen, der den Vorgaben der Ausbildungsrichtlinien folgt. ²Der Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums einzureichen. ³Grundsätzlich ist ein von der EVHN herausgegebener Mustervertrag zu verwenden.
- (5) Für die Anerkennung des praktischen Studiensemesters sind neben dem Ausbildungsvertrag vorzulegen:
1. der individuelle Ausbildungsplan (bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Praktikums),
 2. eine schriftliche Beurteilung der Praxisstelle (Zeugnis),
 3. ein Abschlussbericht und
 4. eine Bescheinigung, welche die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium am Ende des praktischen Studiensemesters bestätigt.
- (6) Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde.
- (7) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, bestimmt sie, dass das Praktikum ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (8) ¹Studierenden mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und einer einschlägigen praktischen beruflichen Tätigkeit wird dies auf Antrag für das praktische Studiensemester angerechnet, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung und der praktischen beruflichen Tätigkeit den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des praktischen Studiensemesters entsprechen. ²Der Antrag auf Anrechnung ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu stellen. ³Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission.
- (9) Die Studiengangskonferenz benennt eine Praxisbeauftragte bzw. einen Praxisbeauftragten für das Praktische Studiensemester, die bzw. der hauptberuflich tätige Lehrkraft an der EVHN sein muss.

§ 9

Eintritt in den zweiten Studienabschnitt

Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer mindestens 12 Module des ersten Studienabschnitts, darunter das praktische Studiensemester, erfolgreich absolviert hat.

§ 10

Fachstudienberatung

Wurde in einer Modulprüfung die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so besteht die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Fragestellung aus dem Bereich der Heilpädagogik selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Aufgabenstellerin (Prüferin) bzw. dem Aufgabensteller (Prüfer) nach Absprache mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ausgegeben. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller Vorschläge für das Thema aus dem Bereich der Heilpädagogik machen. ³Diese Vorschläge sollen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt werden. ⁴Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist frühestens mit Eintritt in den zweiten Studienabschnitt möglich und soll spätestens bis zu Beginn des 7. Fachsemesters erfolgen, um das Prüfungsverfahren bis zum Ende des siebten Fachsemesters ordnungsgemäß abschließen zu können. ⁵Die Frist von der Anmeldung des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Bearbeitungsfrist) beträgt drei Monate; der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten.
- (3) ¹Die Kandidatin bzw. der Kandidat meldet:
 1. das Thema der Bachelorarbeit,
 2. die Prüferin bzw. den Prüfer,
 3. die Zweitprüferin bzw. den Zweitprüfer,
 4. den Beginn der Bearbeitungszeit und
 5. das Ende der Bearbeitungszeitmittels eines Formblattes beim Prüfungsamt an (Anmeldung der Bachelorarbeit). ²Das Prüfungsamt bestätigt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Anmeldung auf diesem Formblatt.
- (4) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und zwar aus nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas ist unzulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorarbeit wiederholt und bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Bachelorarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren und einer CD-ROM, welche die Bachelorarbeit als eine PDF-Datei enthält, beim Prüfungsamt abzugeben.

§ 12

Bewertung der Leistung

- (1) ¹Im Bachelorzeugnis werden alle Modulnoten ausgewiesen. ²In die Ermittlung der Gesamtnote aller Modulprüfungen (arithmetisches Mittel) gehen die Modulnoten gewichtet nach der Anzahl ihrer ECTS ein. ³Der Studienschwerpunkt wird anderthalbfach und die Bachelorarbeit (Modul 5.0) doppelt gewichtet.
- (2) ¹Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird eine relative Note ausgewiesen. ²Zur Bestimmung der relativen Note wird die Verteilung der relativen Häufigkeit der Abschlussnoten der zwei vorhergehenden Jahrgänge in jedem Bachelorzeugnis angegeben. ³Die relative Note wird neben der Gesamtnote im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

§ 13

Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 210 ECTS nach der Anlage zu dieser Satzung erworben sind.

§ 14

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium des Bachelorstudienganges Heilpädagogik ab dem Wintersemester 2017/18 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen.

							studienbegleitender Leistungsnachweis	
Modul-Nr.	Modultitel	Sem.	SWS	ECTS	TNP ¹	Prüfung	Art und Umfang	Bewertung
1.1	Allgemeine Heilpädagogik I	1	6	9			Klausur (60 min)	Note
1.2	Beratung und Kommunikation	1	6	10			Studienarbeit	Note
1.3	Recht I	1	4	6		schriftlich (60 min)		Note
1.4	Wissenschaftliches Arbeiten, sozialwissenschaftliche Forschung	1./2.	5	6			Studienarbeit	Note
1.5	Recht II	2	4	6		schriftlich (60 min)		Note
1.6	Heilpädagogische Anthropologie	2	4	6		mündlich (20 min)		mit Erfolg
1.7	Medizinische Grundlagen	2	6	8		schriftlich (90 min)		Note
1.8	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen	3	6	9			Seminarvortrag	Note
2.1	Handlungskonzepte und Methoden	3	4	6			Portfolio	mit Erfolg
2.2	Heilpädagogische Förderschwerpunkte	3	4	6			Seminarvortrag oder ² Studienarbeit oder ² Klausur (60 min)	Note
2.8	Profilmodul I	2./3.	8	12			Seminarvortrag oder ² Studienarbeit oder ² Klausur (60 min)	Note
2.9	Wahlfach	2./3.	6	6			Portfolio	mit Erfolg
3.0	Praxissemester (30 ECTS)	4	3	30	X		Kolloquium (20 min)	mit Erfolg

4.1a	Studienschwerpunkt I	5	5	5			Projektarbeit	mit Erfolg
4.1b	Studienschwerpunkt II	6./7.	7	10			Projektpräsentation	Note
4.2	Allgemeine Heilpädagogik II	5	6	8		mündlich (20 min)		Note
4.3	Psychologische Grundlagen	5	6	9		mündlich (20 min)		Note
4.4	Sozialmanagement	5	6	8			Studienarbeit	Note
4.5	Diagnostik und Beratung	6	6	7			Studienarbeit	Note
4.6	Heilpädagogische Forschung	6	4	6			Seminarvortrag oder ² Studienarbeit	Note
4.7	Anthropologische Grundlagen und Berufsethik	6./7.	8	11			Seminarvortrag	Note
4.8	Soziologie und Sozialpolitik	7	4	6			Seminarvortrag oder ² Studienarbeit	Note
4.9	Profilmodul II	6	4	6			Klausur (60 min.)	Note
5.0	Bachelorarbeit / Bachelorseminar	7	2	14 ³		Bachelorarbeit		Note
	¹ Teilnahmepflicht							
	² Über die Art des studienbegleitenden Leistungsnachweises entscheidet der Prüfer/die Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters zu treffen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.							
	³ Die Vergabe der ECTS in Modul 5.0 gestaltet sich wie folgt: Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS, für das Bachelorseminar werden weitere 2 ECTS vergeben.							

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 17. Mai 2017, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 10.08.2017, Az. X.3-H6234.3.8/5/3 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 11.09.17.

Nürnberg, den 11. September 2017

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach
-Präsidentin-

Diese Satzung wurde am 11.09.2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.09.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 11.09.2017.